

Aus dem Inhalt:

Novellierung des KAG M-V	3
SGK-Fachkonferenz in Butzow	4
DSGVO – Neue Vorgaben für Vereine	5
DSGVO – Was Kommunen beachten müssen	7
Finanzierung bildungspolitischer Maßnahmen	9
Zukunft des ländlichen Raums	11
Digitale Agenda für M-V	13
Partnerschaftsvertrag kommunale IT-Konsolidierung	18
Webauftritt Amt Neubukow-Salzhaff	19
ÖPNV in Westmecklenburg in der Zukunft	20
E-Busse für M-V	21
„Kurze Wege für den Klimaschutz“	21
Kinder- und Jugendparlament in Malchow	21
Termine	22
Termine der Bundes-SGK	23
Aus der Rechtsprechung	
Ersatz von Aufwendungen für Fundtiere	23
Freizeitausgleich für verlängerte Arbeitszeit	24
Stadthalle muss NPD zur Verfügung gestellt werden	25
Kommunale Auslobungsverfahren sind transparent zu gestalten	27
Zulässigkeit von Bürgerbegehren nach § 20 KV M-V	28

E-Mail-Adresse:

sgk@kommunales.com

Zum Sonderparteitag der SPD Mecklenburg-Vorpommern am 26. Mai 2018 in Golchen

*Eine Nachbetrachtung von Thomas Beyer,
Vorsitzender der SGK M-V*

Aufbruchstimmung sollte von ihm ausgehen, von diesem Sonderparteitag. Immerhin, ein neuer Generalsekretär sollte installiert werden und auch ein neuer stellvertretender Landesvorsitzender sollte gewählt werden. Und um wichtige Leitanträge ging es, um die Erneuerung der SPD, um Digitalisierung.

Die Vorzeichen also waren positiv. Die Leitanträge wurden beschlossen, der neue stellvertretende Landesvorsitzende heißt Stefan Sternberg und kommt aus den Reihen der Kommunalen, und der neue Generalsekretär heißt Julian Barlen. All' diese Beschlüsse wurden mit großer Mehrheit gefasst.



Bild: SPD-Landesverband

Und was geschah aus Sicht der Kommunen sonst noch? Immerhin, die Landesvorsitzende und Ministerpräsidentin Manuela Schwesig sprach mehrfach über die Kommunen: sie seien das Fundament der Demokratie und nicht zu verwechseln mit dem Kellergeschoss. Darüber hinaus kündigte sie an, dass es noch einen kommunalpolitischen Leitantrag vor der Kommunalwahl 2019 geben soll und voraussichtlich ebenfalls einen Parteitag, wo eben dieser Leitantrag beschlossen werden soll.

Und auch der Generalsekretär Julian Barlen widmete durchaus seine Aufmerksamkeit den Kommunen des Lan-

des Mecklenburg-Vorpommern und kündigte große Unterstützung für die Kommunalwahl an. Das alles waren gute Worte. Wir Kommunalen haben sie gern gehört. Insofern, ja, man kann durchaus sagen, dass so etwas wie Aufbruchstimmung von diesem Sonderparteitag ausging.

Die SGK hatte einen Antrag gestellt unter der Überschrift „Kommunen als Wiege der Demokratie begreifen und entsprechend würdigen“. Zum einen sollte dieser Antrag so etwas wie eine Grundlage oder ein Grundstock für einen künftigen Leitantrag werden, insofern ist dieser Teil dann an eine Lenkungsgruppe des Landesvorstands verwiesen worden, wo er eben in den angekündigten Leitantrag der SPD eingearbeitet werden kann. Ein anderer Teil des Antrages der SGK befasste sich mit dem Finanzausgleichsgesetz 2020. Hier ging es zum Beispiel um eine angemessene Beteiligung an den Mehreinnahmen des Landes 2020, es ging um die Stärkung der Zentren als Leuchttürme von den Grundzentren an und es ging um strukturschwache Regionen, die ebenfalls ausreichend finanzielle Mittel benötigen. Dieser Teil des Antrages wurde an die SPD-Landtagsfraktion überwiesen.

Das ist sicher auch richtig, denn das Finanzausgleichsgesetz muss bereits vor der Kommunalwahl 2019 und am besten auch vor dem geplanten Parteitag 2019 stehen. Soweit, so gut!

Wichtig ist jetzt jedoch, dass diese Aufbruchstimmung nachhaltig wirkt oder anders ausgedrückt, dass den Worten Taten folgen. Wir stehen vor der Kommunalwahl 2019.

Wir wollen gern eine hohe Wahlbeteiligung haben. Und wir wollen den Wählerinnen und Wählern erklären können, was wir in den nächsten Jahren zu leisten imstande sind. Dafür benötigen wir Klarheit und Transparenz darüber, wie das FAG

2020 aussehen wird. Das Fundament der Demokratie, die Kommunen, benötigen genauso Geld wie die Landesebene. Das Fundament der Demokratie, die Kommunen sind die Ebene, auf der Bürgerinnen und Bürger am unmittelbarsten erleben, wie demokratische Entscheidungen wirken. Gerade auf kommunaler Ebene geht es um soziale Infrastruktur, wie in einem Parteitagsantrag gefordert oder um Digitalisierung, wie im Leitantrag beschlossen, oder um Geld für gute Schule, wie immer wieder von Parteitagsrednern eingefordert, auch im Zusammenhang mit der Digitalisierung. Auf kommunaler Ebene beklagen wir den desolaten Zustand unserer Sportanlagen. Auf kommunaler Ebene wollen wir Bürgerbeteiligung durchsetzen, die gut strukturiert sein will, damit viele, möglichst alle, mitgenommen werden und das ist aufwendig und kostet deswegen auch Geld. Auf kommunaler Ebene geht es auch um die Auflösung des Investitionsstaus in den Städten und Gemeinden. Letztlich geht es darum, in der örtlichen Gemeinschaft das Zusammenleben bestmöglich zu organisieren, Segregation zu verhindern, solidarisch, sozial und demokratisch miteinander umzugehen. Und dafür benötigen wir ein modernes FAG oder anders ausgedrückt, einen interessengerechten Ausgleich bezüglich des zur Verfügung stehenden Geldes zwischen Landesebene und kommunaler Ebene. Das meint nämlich Finanzausgleich vornehmlich und nicht nur den Ausgleich zwischen den einzelnen Kommunen, also zwischen Städten und Gemeinden und Landkreisen, wie es gerade manch' Finanzpolitiker eher interpretiert.

Aufbruchstimmung heißt für uns Kommunale also, dass das FAG 2020 rechtzeitig, vor der Kommunalwahl 2019, vorliegt, und zwar so, dass wir guten Gewissens unseren Wählerinnen und Wählern erzählen können, dass die Kommunen künftig mehr gestärkt werden denn je.

Novellierung des Kommunalabgabenrechts in Sichtweite

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind in Mecklenburg-Vorpommern Straßenbaubeiträge zu erheben. Dies ist unmissverständlich im Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) geregelt.

Seit geraumer Zeit gibt es sich ausweitende Widerstände gegen die Erhebung von entsprechenden Beiträgen durch die Betroffenen. Auslöser sind meines Erachtens meist konkrete Härten in besonderen Fällen. Im vergangenen Jahr führte der Innenausschuss des Landtags ein Expertengespräch zur Beitragserhebungspflicht durch. Die Experten sprachen sich mit einer Ausnahme für eine Beibehaltung der Pflicht, Beiträge zu erheben, aus, gaben jedoch durch ihre Beiträge gute Anregungen zu Veränderungen, insbesondere um einzelne Härten für die Betroffenen abzufedern. Einschlägige Erkenntnisse aus dem Expertengespräch wollen wir nun mit einer Novellierung des KAG nachvollziehen. Landesregierung und Koalitionsfraktionen haben eine Arbeitsgruppe gebildet, die in einer ersten Sitzung grundlegende Argumente ausgetauscht hat.

SPD-seitig haben wir bereits konkrete Vorstellungen dazu erarbeitet, die zurzeit durch das Innenministerium geprüft werden. Sie enthalten folgende Schwerpunkte:

An der bestehenden Beitragserhebungspflicht bei Straßenbaumaßnahmen wollen wir festhalten. Den Wortlaut des § 8 Absatz 1 Satz 1 KAG M-V wollen wir jedoch insoweit ändern, dass die Absolutheit der Formulierung, die **ausnahmslos in jedem Fall zwingend** eine Beitragserhebung vorschreibt, etwas abgemildert wird. Auf

besonders gelagerte Ausnahmefälle und atypische Konstellationen vor Ort muss besser reagiert werden können. Gleichzeitig wollen wir klarstellen, dass der beitragsfähige Aufwand bei Straßenbaumaßnahmen begrenzt ist.

Um im Rahmen der Beitragserhebung auftretende Fälle, in denen sich für betroffene Grundstückseigentümer besondere Härten ergeben, abzumildern, wollen wir außerdem sowohl die Aufnahme von Entlastungen bei der Beitragsbemessung als auch die Einführung von über die Abgabenordnung hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen hinsichtlich der Beitragsschuld in das Gesetz einfügen. Neben anderem haben wir hier z. B. die Möglichkeit von Ratenzahlungen bis zu 20 Jahren vorgeschlagen.



Bild: <https://pixabay.com/de/users/succo-96729/>

Des Weiteren sollen Regelungen über die Einbeziehung und Beteiligung der von einer Beitragserhebung Betroffenen verankert werden. Eine Information der Beitragspflichtigen über die wesentlichen Regelungen der Beitragserhebung hat dann obligatorisch vor der Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen zu erfolgen. Darüber hinaus soll die (planende) Gemeinde verpflichtet werden, die später Beitragspflichtigen über die beitragsauslösende Maßnahme zu unterrichten und sie bereits **vor der Entscheidung** über

die konkrete Maßnahme zu beteiligen. Ihnen ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Anliegerstraßen sollen die Betroffenen ein Mitspracherecht erhalten.

Zu diesen Regelungen gibt es in anderen Bundesländern bereits gute Beispiele.

Darüber hinausgehende Vorschläge (beispielsweise die Einführung wieder-

kehrender Beiträge) werden ebenfalls geprüft und weiterdiskutiert. Das nächste Treffen der Arbeitsgruppe wird im Juni stattfinden. Im Innenausschuss ist bereits beschlossen worden, eine öffentliche Anhörung im September durchzuführen.

Ziel ist es, gesetzliche Veränderungen noch in diesem Jahr zu beschließen.

M. T.

Bürgerfreundliche Verwaltung

Wenn alle an einem Strang ziehen, ist Vieles (zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger) möglich.

Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 14. Mai in Butzow zur Weiterentwicklung moderner Standards bis hin zu einer bürgerfreundlicheren Verwaltung referierte Landrat Rolf Christiansen die Entwicklung rund um die Implementierung kooperativer Bürgerbüros im Landkreis Ludwigslust-Parchim (LUP).



Dr. Monique Wölk (2. v. r.) und Rolf Christiansen (r.) auf der SGK-Fachtagung „Zukunft gestalten in Vorpommern-Greifswald“.

Auf drei Säulen steht der moderne Bürgerservice in LUP:

„Service im Internet“, „Service vor Ort“ und „Service am Telefon“. Zusammenfassend lässt sich dazu sagen: Wer die benötigte Verwaltungsleistung nicht selbst im Internet abrufen kann, kann telefonisch über die Verwal-

tungshotline 115 die gewünschten Informationen erhalten. Wer Wert auf den persönlichen Kontakt legt, kann in einem der in fast allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden vorhandenen kooperativen Bürgerbüros alle Verwaltungsleistungen „aus einer Hand bekommen“. Dabei ist es egal, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, die die Gemeinde, den Kreis, das Land oder den Bund betrifft. Beispiele:

Hauptdienstleistung im Bürgerservice vor Ort (abschließende Bearbeitung):

- Leistungen rund um die KfZ-Zulassung (vollständige eAkte),
- Beantragung von Jagdscheinen (vollständige eAkte),
- Ausgabe von Flurkartenausügen.

Leistungen mit qualifizierter Antragsannahme (Front-Office):

- Bafög-Anträge (Back-Office in Schwerin – Fachdienst Soziales),
- UVG-Anträge (Back-Office in Ludwigslust – Fachdienst Jugend),
- Fahrerlaubnisangelegenheiten (Back-Office in Parchim – Fachdienst Bürgerservice).

Anträge aus dem Front-Office werden (per Kurier) an den BackOffice Bereich zur Endsachbearbeitung weitergeleitet.

Nachdem Dr. Monique Wölk ihre Vorstellungen für den Landkreis Vorpommern-Greifswald in dieser Hinsicht dargestellt hatte, schloss sich eine leb-

haft ausführliche Diskussion an, in deren Verlauf viele Anregungen gesammelt werden konnten.

M. T.

Datenschutz-Grundverordnung der EU in Kraft - neue Vorgaben für Vereine

Im Kern geht es für Vereine bei den Neuregelungen, die sich durch die neuen Datenschutzregelungen ergeben, um folgende (nicht abschließende Nennung) Vorgaben:

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt der Grundsatz des Erlaubnisvorbehalts und der Grundsatz der Datensparsamkeit.

Ein Verein darf beispielsweise beim Vereinsbeitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) notwendig sind.

Bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung weitergehender personenbezogener Daten ist davon auszugehen, dass die gesonderte Einwilligung der Betroffenen erforderlich ist.

Für größere Vereine und Verbände besteht die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen: Ein Verein muss immer dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn in der Regel mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Da-

ten beschäftigt sind (§ 38 BDSG). Es besteht weiterhin die Möglichkeit, einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Wie bisher ist es aber nicht möglich, dass der Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Funktion des Datenschutzbeauftragten im Verein übernimmt.



Bild: <https://pixabay.com/de/users/geralt-9301/>

Neu ist, dass der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 Abs. 8 DSGVO der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden muss.

Ein Verarbeitungsverzeichnis muss erstellt werden: In diesem Verzeichnis müssen alle Prozesse, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestehen, aufgeführt und genau beschrieben werden. Zum Beispiel muss sichergestellt sein, dass datenschutzrechtliche Belange bei Beginn oder Änderung eines jeden Prozesses im Verein und Verband Berücksichtigung finden.

Die Pflicht zum Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen entspre-

chend der alten Bundesdatenschutzregelung besteht weiterhin fort. Die entsprechende Vorschrift findet sich mit weitgehend ähnlichen Regelungsvoraussetzungen in Art. 28 DSGVO.

Jeder Verein oder Verband sollte prüfen, an welcher Stelle er noch Anpassungs-, Änderungs- und Erarbeitungsbedarf hat, damit der Übergang in neues Datenschutzrecht reibungslos gemeistert werden kann.

Man sollte sicherstellen, dass u. a. folgende Maßnahmen und Aufgaben erfüllt werden:

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (wenn in der Regel mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind),
- Erstellung eines Verzeichnisses nach Art. 30 DSGVO,
- Abschluss von Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung mit externen Dritten gemäß Art. 28 DSGVO,
- Überarbeitung von Einwilligungserklärungen gemäß den Vorgaben der DSGVO,
- Prüfung und Sicherstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen,
- Erstellung eines Sicherheitskonzeptes,
- Sicherstellung der Betroffenenrechte.

Mitglieder von Vereinen haben folgende Rechte:

Jedes Mitglied hat das **Recht, über die Sammlung und Verwendung der Daten** informiert zu werden.

Jedes Mitglied hat das **Recht auf das Vergessenwerden**. Das bedeutet, dass nach Ende der Mitgliedschaft alle Daten gelöscht und einem eventuellen Auftragsverarbeiter sowie einem evtl. Dachverband und allen weiteren Stellen Bescheid gegeben werden muss, damit auch diese die Daten löschen.

Mitgliedern muss das **Recht auf den Zugriff auf die eigenen Daten** und deren Verwendungszweck gewährt werden.

Jedes Mitglied hat das **Recht, die Daten auf sicherem Weg übertragen zu bekommen**.

Jedes Mitglied hat das **Recht auf eine Berichtigung inkorrektur Daten**.

Jedes Mitglied kann die **Einschränkung der Nutzung seiner Daten** fordern. Das bedeutet, dass sie z. B. zwar gespeichert, aber nicht verwendet werden dürfen.

Jedes Mitglied kann von seinem **Einspruchsrecht gegen die Verwendung seiner Daten für das Direktmarketing** Gebrauch machen.

Bei einer Gefährdung der Datensicherheit haben die Mitglieder das **Recht, innerhalb von 72 Stunden benachrichtigt zu werden**.

Quelle: Landessportverband Saarland

Persönliche Anschreiben an die Mitglieder der SGK M-V sind in Vorbereitung.

Die SGK M-V bereitet in diesem Zusammenhang Informationsveranstaltungen über den anzuwendenden Datenschutz für Vereine vor. Termine und Orte werden in Kürze bekannt gegeben, sobald diese feststehen.

Datenschutzgrundverordnung: Das müssen Kommunen jetzt wissen!

von Helmut Reindl

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eines der aufwändigsten und komplexesten Projekte, das Kommunen je zu bewältigen hatten. [Der nachfolgende Beitrag zeigt] auf, was zu tun ist, wie die Verordnung umzusetzen ist und welche Hilfestellungen es gibt.



Bild: https://pixabay.com/de/users/mohamed_hassan-5229782/

„Wo lauern die größten Gefahren, werde ich immer wieder gefragt. Ich sage: zuerst beim Menschen. Daher: Schulung, Information, Verständnis, Vorbeugen, Mind Setting. Verwaltung und Politik müssen in Umkehrung so mancher Gepflogenheiten an Datenminimierung denken und daran, dass der Datenschutz ein ureigenstes Recht der Menschen ist“, so Reinhard Haider, Amtsleiter von Kremsmünster und einer der IT-Zampanos der österreichischen Kommunalverwaltung, im Gespräch mit [der] KOMMUNAL-Redaktion in Österreich.

Natürlich gibt es ein öffentliches Interesse und Gesetze, aber darüber hinaus heißt es in Zukunft: Stopp. Haider: „Keine Datenweitergabe in Form von Jahrgangslisten an den Sportverein, keine Übernahme von Mail-Adressen der Buchhaltung in die Newsletterdatei,

Opt-in-Verfahren als Standardprozess, Überdenken der WLAN-Lösungen etc.“

Datenschutzgrundverordnung regelt Recht auf Löschung von Daten

Herausfordernd wird das Recht auf Löschung von Daten, was mit tiefen Eingriffen in die IT-Prozesse verbunden ist. Hier ist die Unterscheidung zwischen berechtigtem Interesse und überwiegendem Interesse zu treffen.

Innerhalb der Verwaltung ist, so Haider, ein weiteres großes Thema die bessere Absicherung der (mobilen) Hardware wie verschlüsselte USB-Sticks und Festplatten oder bitlocker-gesicherte Notebooks sowie das Abschalten von Messenger-Diensten wie WhatsApp in der heutigen Form oder das heute doch sehr übliche „Bring your own Device“. Es sei gut gemeint, wenn der arbeitsame Mitarbeiter auf seinem privaten Notebook seinen beruflichen Mail-Account abrufen kann, aber die entstehende Sicherheitslücke ist in Zukunft nicht mehr tolerierbar. „Der gesetzlich geforderte Datenschutzbeauftragte kann aus Ressourcengründen nur von großen Verwaltungen gestellt werden, hier heißt es auslagern, was jedoch wieder externe Kosten mit sich bringt. Wichtig ist, dass gemeindeintern ein geschulter Datenschutzkoordinator zur Verfügung steht, der im Bedarfsfall zwischen der Behördenleitung und dem Datenschutzbeauftragten vermittelt.“

Die Gemeinde muss wissen, was sie mit den Daten der Bürger tut

Kleine Gemeinden haben meist keine eigene IT-Abteilung und damit auch kein Personal, das sich um den Datenschutz kümmern kann. Und es ist meist auch kein Geld da, um jemand

Fachkundigen mit dieser Aufgabe zu betrauen oder um die Dienstleistung zuzukaufen.

In Wahrheit ändert sich durch die neue Gesetzeslage kaum etwas, denn das Datenschutzgesetz aus dem Jahr 2000 sieht den Großteil der jetzt anstehenden Maßnahmen bereits vor. Das betrifft etwa den Schutz personenbezogener Daten, die sichere Verwahrung oder das Verbot der Übertragung von Daten ohne Zustimmung. Lediglich der Strafraum erhöht sich drastisch.

Auch eine Videoüberwachung hätte schon bisher von der Datenschutzbehörde genehmigt werden müssen. In Zukunft muss für den Fall, dass eine systematische umfangreiche Überwachung voraussichtlich ein hohes Risiko zur Folge hätte und keine Maßnahmen zur Eindämmung dieses Risikos getroffen werden, die Datenschutzbehörde konsultiert werden.

Bisher mussten die Gemeinden eine Datenverarbeitungsregistrierung machen. Jetzt müssen sie selbst das Verarbeitungsverzeichnis führen. Die Gemeinden müssen wissen, welche Daten sie verarbeiten, zu welchem Zweck und an wen die Daten weitergegeben werden. Man muss also wissen, was man mit den Daten der Bürger tut.

Verarbeitungen selbst erheben

Für Standard- und Musteranwendungen – etwa Personalverwaltung oder Lohnverrechnung – musste man bisher keine Meldung machen. Man musste die Daten nur schützen. Jetzt muss man jede dieser Verarbeitungen selbst erheben und in das eigene Verarbeitungsverzeichnis aufnehmen. Wenn ab dem 25. Mai ein Bürger wissen will, welche seiner Daten gespeichert sind, dann muss die Gemeinde innerhalb eines Monats eine Antwort geben können.

Ein wichtiger Punkt sind auch die Datenminimierung und die Zweckbindung. Das heißt, dass man keine Daten erheben darf, die man nicht braucht. Wenn man beispielsweise online einen Fahrschein kauft, dann darf das Verkehrsunternehmen nicht auch die Adresse oder das Geburtsdatum verlangen. Denn wenn man das gleiche Ticket beim Automaten kauft, muss man die Daten auch nicht bekannt geben. Wenn man Daten erhebt, muss man auch bekanntgeben, wozu sie verwendet werden. Wenn man das nicht macht, kann man Schwierigkeiten bekommen.

Neu ist auch, dass man explizit beschreiben muss, welche Schutzmaßnahmen man ergriffen hat.

So ist z. B. wichtig, dass man eine Passwortrichtlinie hat oder dass keine fremden Personen Zugang zu Informationen erhalten. Bisher waren diese Regeln nur sehr allgemein formuliert, jetzt sind sie verbindlicher.

Es geht auch nicht, dass man ohne vorhergehende Zustimmung Newsletter verschickt. Und man kann auch nicht vorher einfach eine E-Mail schicken und fragen, ob die Person Interesse an dem Newsletter hat.

Verboten ist künftig auch, im Kindergarten eine Liste aufzuhängen, aus der ersichtlich ist, welche Kinder Lebensmittelunverträglichkeiten haben. Das sind Gesundheitsdaten, die streng geschützt sind. Da kann es zivilrechtliche Klagen gegen die Gemeinde geben.

Wenn ab 25. Mai jemand wissen will, welche Daten über ihn gespeichert sind, dann muss die Gemeinde darüber Auskunft geben können, natürlich müssen die Daten grundsätzlich auch gelöscht werden können, soweit nicht ein besonderer Hinderungsgrund vorliegt.

Wenn man etwa keine Clean-Desk-Policy machen kann, dann muss man eben dafür sorgen, dass die Türen versperrt sind.

Quelle: <https://kommunal.de>

Helmut Reindl ist Redakteur bei KOMMUNAL-Österreich

Wichtige bildungspolitische Maßnahmen - Wackelige Finanzierung

von Jörg Freese

Trotz der fehlenden Zuständigkeit des Bundes für Kultur- und Bildungspolitik ist das Kapitel IV (Offensive für Bildung, Forschung und Digitalisierung) einer der Kernpunkte der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD. Dass es im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen erheblichen Investitionsbedarf gibt, das wird niemand bestreiten, der mit offenen Augen durch die Lande geht. Die in vielen Ländern bestehende strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene hat dazu geführt, dass Investitionen und personeller wie infrastruktureller Strukturerhalt nicht bzw. nicht ausreichend gelingen konnten, allen kommunalen Bemühungen zur Gestaltung ihrer kommunalen Bildungslandschaft zum Trotz. Nun will sich der Bund noch stärker als bislang dieser Themen annehmen. Viele gute Absichten, deren Finanzierung ist aber teilweise wackelig, dazu kommen verfassungsrechtliche und parlamentarische Hürden.

1. Qualitativer und quantitativer Ausbau der Kindertagesbetreuung

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung seit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz 1996 ist eine Erfolgsgeschichte. Diese konnte mit Unterstützung durch Bund und Länder in erster Linie durch die Städte, Gemeinden und Landkreise zusammen mit insbesondere der freien Wohlfahrts-

pflege geschrieben werden. Auch mit der Umsetzung des seit 2013 geltenden Rechtsanspruchs auf Krippenbetreuung ab dem ersten Lebensjahr ist dieser Ausbau längst nicht abgeschlossen. Die Inanspruchnahme der Betreuung steigt in allen Altersgruppen weiter an, auch die qualitativen Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erhöhen sich weiter deutlich. Viele Länder und Kommunen haben darauf schon länger reagiert und sukzessive im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten auch Qualitätsmerkmale wie bspw. die Erzieher-Kind-Relation verbessert. Auch gibt es in zunehmend mehr Ländern eine vollständige oder teilweise Beitragsfreiheit für die Eltern. In der laufenden Legislaturperiode will der Bund nunmehr zusätzlich für die Steigerung der Qualität von Einrichtungen und zur Entlastung von Eltern bei den Gebühren bzw. Gebührenfreiheit zusätzliche Finanzmittel bereitstellen (2019: 500 Mio. €, 2020: 1 Mrd. €, 2021: 2 Mrd. €). Dabei sollen Schwerpunkte durch die Länder festgelegt werden.

Dies ist der richtige Ansatzpunkt. Kindertagesbetreuung ist ein Fall der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, sodass es ihm verfassungsrechtlich unbenommen ist, hier eine finanzielle Förderung vorzusehen. Höhere Einnahmen durch stärkere Erwerbsbeteiligung bedingt durch die Kindertagesbetreuung

kommen insbesondere dem Bund und den Sozialversicherungskassen zugute. Daher ist es auch zwingend erforderlich, dass der Bund sich noch stärker an den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligt. Zudem ist es auch sachgerecht, die Länder über die Prioritäten entscheiden zu lassen. Der Deutsche Landkreistag plädiert dabei nachdrücklich dafür, den Qualitätsausbau prioritär zu sehen, die Kindertagesbetreuung wird für Familien, die in Sozialleistungsbezug bzw. prekärer Einkommenssituation sind, ohnehin ganz oder teilweise vom Jugendhilfeträger übernommen (§ 90 SGB VIII).

2. Ganztagesbetreuung der Grundschulkinder

Der vorgesehene Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter ist vernünftig und konsequent. Es wäre wenig nachvollziehbar, wenn Eltern ihre Erwerbstätigkeit ausgerechnet dann aufgeben oder einschränken müssten, wenn ihre Kinder eingeschult werden. Leider soll aber der Rechtsanspruch im SGB VIII verankert werden. Damit würden die Landkreise und Städte als Jugendhilfeträger unmittelbar Anspruchsgegner der Eltern. Aber es gibt in vielen Ländern funktionierende Ganztags(grund-)schulen oder andere Betreuungssysteme für Grundschulkinder. Denn eine ganztägige Betreuung von Schulkindern ist sinnvollerweise im System Schule zu organisieren und umzusetzen. Es muss daher in der gesetzlichen Umsetzung sichergestellt werden, dass die Länder frei sind in ihrer Entscheidung, ob sie die Betreuung über den Aus- und Aufbau von Horten als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, über Schulhorte oder durch den zusätzlichen Ausbau von Ganztagschulen umsetzen. Auch eine Herausnahme dieser Leistung aus dem Jugend-

hilferecht und Überführung in das Landessystem Schule muss landesrechtlich möglich sein.



Bild: <https://pixabay.com/de/users/Regenwolke0-40103/>

3. Schulsanierung

Der vom Deutschen Landkreistag bei seiner Entstehung nachdrücklich kritisierte Artikel 104c GG soll durch die Entfernung des Begriffs „finanzschwache“ weiter geöffnet werden, um dem Bund Finanzierungshilfen für die Sanierung von Schulgebäuden zu ermöglichen. Um den ohnehin nicht wirklich fassbaren Begriff „finanzschwache“ ist es nicht schade. Angesichts fehlender verfassungsändernder Mehrheiten im Deutschen Bundestag und im Bundesrat ist es allerdings offen und im Zweifel für den Bund teuer, ob und auf welche Weise eine entsprechende Mehrheit zustande kommen wird, auch wenn andere Parteien dem Ziel aufgeschlossen gegenüberstehen. Es muss aber bei dem Grundsatz bleiben, dass Schulinvestitionen ebenso wie Kommunalfinanzierung in der Hand von Ländern bzw. Kommunen bleiben. Noch so gut gemeinte Bundesprogramme können und dürfen das nicht ersetzen, niemand kann an Bundessteuerung bis in die einzelne Schule hinein interessiert sein.

4. Digitalisierung

Die digitalen Angebote und der Ausbau des Unterrichts in einer digitalen Welt ist ein wichtiges Ziel der Koalitionsvereinbarung. Daher ist es richtig, dass der Bund hier massiv unterstützen will. Konzeptionelle Vorstellungen für die Arbeit in den Schulen liegen häufig vor; hinzu treten die konzeptionellen Vorarbeiten der Kultusministerkonferenz. Die technischen Grundvoraussetzungen müssen allerdings vorliegen, auch außerhalb der Ballungsräume. Hier hat das zuständige Ressort in der vergangenen Legislaturperiode auf ganzer Linie versagt. Denn was nutzt eine Digitalisierungsoffensive in einer Schule, die nicht einmal mit einer ordentlichen Breitbandversorgung ausgestattet ist.

5. Prioritäre Maßnahmen; Fazit

Nach den Regularien des Koalitionsvertrages hat der ausgeglichene Haushalt oberste Priorität mit einer maximalen Nettoneuverschuldung in Höhe von 0,35 % vom BIP. Erst wenn es zusätzliche Mehreinnahmen über die Prognosen hinaus gibt, wird es Spielraum für weitere Maßnahmen geben. Dies gilt bspw. für die Ganztagsbetreuung für

Grundschulkinder. Entsprechende Mittel hierfür sind der Finanzplanung nach dem Koalitionsvertrag nicht zu entnehmen. Dies würde bedeuten, dass der Rechtsanspruch direkt die Landkreise und Städte trifft, ohne dass eine entsprechende Gegenfinanzierung erfolgt. Dies wäre nicht akzeptabel. Gibt es von Seiten des Bundes keine vollständige Finanzierung eines solchen Rechtsanspruchs, so ist er nicht realisierbar und darf nicht ins SGB VIII und auch nicht in ein anderes Gesetzeswerk Eingang finden.

Insgesamt müssen Länder und Kommunen aufgabengerecht finanziell ausgestattet sein. Sie dürfen auch nicht regional finanziell weiterhin so stark auseinanderdriften wie das in den vergangenen Jahren der Fall war. Wir brauchen hier mehr Solidarität, nicht durch einzelne punktuelle Hilfen durch den Bund, sondern durch eine sachgerechte Finanzverteilung vertikal zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie auch horizontal zwischen den Ländern.

Jörg Freese ist Beigeordneter für Jugend, Schule, Kultur und Gesundheit beim Deutschen Landkreistag und Mitglied der SGK M-V.

Die Zukunft des ländlichen Raums

Vom 16. bis 17. Mai veranstalteten die Kommunalakademie der Friedrich-Ebert-Stiftung und die Bundes-SGK eine Fachkonferenz zur „Zukunft des ländlichen Raums“ in Erfurt. Daran nahmen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der gesamten Bundesrepublik teil.

Am ersten Tag gab zunächst Bundesgeschäftsführer Dr. Manfred Sternberg einen kurzen Überblick darüber, inwiefern der ländliche Raum im Fokus

der „alten“ und „neuen“ Bundesregierung stand bzw. steht. Dabei kritisierte er insbesondere die unterschiedlichen Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung für diesen Bereich und führte weiter aus, dass von einem „Fokus“ der Verantwortlichen bisher keinesfalls die Rede sein könnte.

Nachfolgend befassten sich zwei Wissenschaftler mit dem Themenfeld. So referierte der Politologe Prof. Dr. Daniel Buhr zu „Sozialen Innovationen für

zukunftsfähige Lösungen im ländlichen Raum“. Dabei stellte er u. a. das Telemedizinprojekt „docdirect“ vor, das Patienten in den Modellregionen Stuttgart und Tuttlingen kompetente medizinische Fernberatung von niedergelassenen Ärzten bietet. Helena Reingen, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Göttingen, präsentierte hingegen ein gemeinsames Forschungsprojekt der Universitäten Göttingen und Kassel, bei dem in zwei Modellregionen in Hessen und Thüringen Kategorien für sogenannte „Soziale Orte“ gefunden werden sollen. Das Projekt befindet sich allerdings noch am Anfang, so dass die Referentin nur bedingt Ergebnisse vorstellen konnte.



Foto: Julia Salomon

Am 17. Mai diskutierten die Teilnehmer in Workshops im World-Café-Format acht verschiedene Problemstellungen im ländlichen Raum:

1. Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge (Schule, Kitas, Kultur, Sport),
2. Notwendigkeit des Ausbaus der digitalen Infrastruktur (Breitband, IT),
3. Entwicklung der Siedlungsstruktur (Wohnen, Arbeiten, Nahversorgung),
4. Erreichbarkeit und Mobilität (Nahverkehr, Flexibilitäten),
5. Nutzung der Landschaft (Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Energieerzeugung, Erholung, Natur- und Landschaftsschutz),
6. Chancen der erneuerbaren Energien,
7. Impulse für die regionale Wirtschaft (Innovationen, Arbeit, Zukunftsinvestitionen),
8. Gesundheit und Pflege (Sicherstellung der Versorgung).

Eines wurde in den Beratungen überdeutlich: die bisher unzureichende Digitalisierung ist ein „Hemmschuh“ in allen Regionen und beeinflusst maßgeblich (negativ) die Entwicklung in den diskutierten Themenfeldern. Anerkennend sprachen einige Teilnehmer dabei über die diesbezüglichen Anstrengungen in Mecklenburg-Vorpommern, das bei aller Strukturschwäche vor allem beim Breitbandausbau in den letzten Jahren eine Vorreiterrolle eingenommen hat (Akquirierung von Bundesfördermitteln). Siehe hierzu auch den Beitrag zur Digitalisierung in M-V in diesem Info-Dienst.

Die Ergebnisse der gesamten Beratungen werden in einem Antrag für die diesjährige Bundesdelegiertenkonferenz Ende November in Kassel zusammengefasst.

M. H.

Die Landesregierung hat sich am 14. und 15. Mai auf einer Klausurtagung auf Schloss Basthorst (Kreis Ludwigslust-Parchim) mit den Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung in unserem Bundesland befasst. Ergebnis der Beratungen ist ein rund 20-seitiges Papier „Digitale Agenda für Mecklenburg-Vorpommern“, in dem die wichtigsten Maßnahmen zur Digitalisierung im Land aufgelistet sind. Nachfolgend stellen wir die Eckpunkte des Papiers in einer Zusammenfassung aus der Staatskanzlei vor.

M. H.

Digitale Agenda für Mecklenburg-Vorpommern

Bedeutung der Digitalisierung für M-V

Die Digitalisierung ändert unser Leben grundlegend. Dies betrifft nicht nur die beruflichen Anforderungen, sondern in zunehmendem Maße auch den privaten Lebensbereich. Durch Digitalisierung ist eine deutlich stärkere Vernetzung möglich. Smartphone und Tablets machen das Internet jederzeit verfügbar, ermöglichen unerschöpfliche Informationen und eröffnen immer neue Kommunikationsmöglichkeiten. Die Digitalisierung führt zu einem tiefgreifenden Wandel unserer Gesellschaft. Sie hat Einfluss auf unsere Arbeit, unsere Freizeit, unser Familienleben. Sie führt zu Veränderungen, die mit denen der industriellen Revolution vor gut 200 Jahren gleichzusetzen sind. Mit dieser digitalen Revolution gehen enorme Herausforderungen einher, denen wir uns stellen müssen.

Digitalisierung ist aber vor allem auch eine Chance, gerade für ein Land wie Mecklenburg-Vorpommern. Im ländlichen Raum, der stark von Abwanderung geprägt war, können sich wieder Menschen ansiedeln, die an ihrem Arbeitsplatz zu Hause für jedes Unternehmen der Welt arbeiten können. Digitalisierung ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie, Freizeit und Beruf. Sie vereinfacht Prozesse in allen Bereichen und schafft damit Raum für den effizienteren Einsatz von Ressourcen.

1,5 Milliarden Euro für die Digitalisierung in M-V

Wir wollen für Mecklenburg-Vorpommern die Voraussetzungen dafür schaffen, dass wir die Chancen der Digitalisierung für unser Land und seine Menschen nutzen können. Dabei kommt es darauf an, dass wir gemeinsam den Wandel gestalten. Als Grundlage legt die Landesregierung eine Digitale Agenda für Mecklenburg-

Vorpommern vor und beschließt konkrete Umsetzungsmaßnahmen für die wichtigsten Handlungsfelder.

In den kommenden Jahren wollen wir die Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern entscheidend voranbringen. Dazu werden in der laufenden Wahlperiode rund 1,5 Milliarden Euro aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes für die Digitalisierung bereitgestellt.

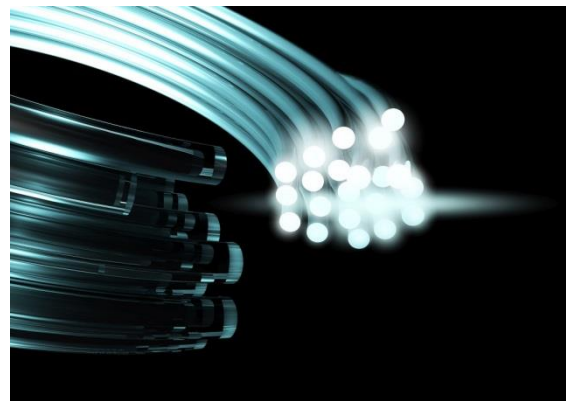


Bild: <https://www.flickr.com/photos/140988606@N08/36170630013>

Die Digitalisierung betrifft nahezu alle Politikfelder. In der Digitalen Agenda legt die Landesregierung ausführlich dar, welche Schritte sie in diesen einzelnen Bereichen unternimmt, um die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und den Herausforderungen zu begegnen. Dabei fangen wir nicht bei Null an. In den vergangenen Jahren sind längst vielfältige Digitalisierungsprozesse im Land angelaufen.

Ausbau der digitalen Infrastruktur

Der Großteil dieser Mittel wird für den Ausbau der digitalen Infrastruktur eingesetzt. Schnelles und sicher verfügbares Internet ist nicht nur für die Menschen Voraussetzung, um die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen zu können, sondern auch Anreiz für die Ansiedlung von Unternehmen.

Der Landesregierung M-V ist es in enger Zusammenarbeit mit Landkreisen und Kommunen gelungen, 830 Millionen Euro Bundesfördermittel für den Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern zu akquirieren. Land und Kommunen ergänzen diesen Betrag mit Kofinanzierungsmitteln in Höhe von bis zu einer halben Milliarde Euro. Mit dem Einsatz dieser insgesamt ca. 1,3 Milliarden Euro soll der Versorgungsgrad in Mecklenburg-Vorpommern mit schnellem Internet von mindestens 50 Megabit pro Sekunde auf 90 Prozent steigen.

Für einen weiteren Ausbau hat die Bundesregierung ein neues Glasfaserprogramm mit einem Fördervolumen von zehn bis zwölf Milliarden Euro angekündigt. Die Landesregierung begrüßt dieses Programm. Sie strebt an, auch bei diesem Programm einen größtmöglichen Anteil der Fördermittel nach Mecklenburg-Vorpommern zu holen und wird auch dieses Programm – wenn nötig – kofinanzieren.

Initiative der Landesregierung M-V zur Stärkung der Digitalisierung in der Wirtschaft

In der Kabinettsitzung vom 13. März hat die Landesregierung eine Initiative zur Stärkung der Digitalisierung in der Wirtschaft beschlossen.

Die Schwerpunkte:

1. Entwicklung eines digitalen Innovationsraums M-V mit digitalen Innovationszentren für Start-ups, Wissenschaftseinrichtungen und Bestandsunternehmen unterschiedlicher Branchen.
2. Einrichtung technologieorientierter Kompetenzzentren, die der Wirtschaft aufzeigen, wie physische, virtuelle und vernetzte Welt miteinander verknüpft werden können, um erfolgreich Synergieeffekte im Produktionsprozess zu generieren.

3. Ergänzung der Förderkulisse für die Qualifizierung von Beschäftigten ebenso wie für Prozessinnovationen im verarbeitenden Gewerbe und Investitionen in deren Folge.
4. Schaffung eines Beteiligungs-Fonds, aus dem kleinste, kleine und mittlere Unternehmen und Existenzgründer bei der Umsetzung von Projekten im Bereich Forschung und Entwicklung oder innovativen digitalen Geschäftsmodellen unterstützt werden können.

Zur Umsetzung dieser Initiative stellt das Land zehn Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung. Außerdem werden verschiedene Förderprogramme für die Digitalisierung geöffnet.

40-Millionen-Euro-Programm

Auf ihrer Klausurtagung am 14. und 15. Mai hat sich die Landesregierung auf ein 40-Millionen-Euro-Programm zur Digitalisierung verständigt, das aus Haushaltsüberschüssen des Jahres 2017 finanziert wird:

Das größte Vorhaben ist dabei der Aufbau einer M-V-Bürgerplattform. Über diese Plattform sollen Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen Leistungen der Landesverwaltung, aber auch der Kommunen, des Bundes, von Zweckverbänden, Stadtwerken etc. mit einer einzigen Anmeldung abrufen können. Mit dem Zugang über personalisierte Nutzerkonten sollen sich die Nutzerinnen und Nutzer ausweisen und online Bescheide einsehen, Bescheinigungen abrufen und Leistungen beantragen können.

Damit die Verwaltung diese Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger zügig und unkompliziert erbringen kann, muss auch sie sich weiterentwickeln – und die Digitalisierung ihrer Leistungen in enger Abstimmung mit Bund, Landkreisen und Kommunen umsetzen. Auch dafür wird die Landesregierung Mittel bereitstellen.

Weiterhin sieht das Programm folgende Projekte vor:

- Entwicklung einer Kinderschutz-App für Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte etc. zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung sowie Ausbau des Familien-Infoportals www.familienbotschaft-mv.de,
- Aufbau eines Kompetenzzentrums „Digitalisierung in der Arbeitswelt“,
- Ausweitung des Modellprojekts „Telenotarzt“ aus Vorpommern-Greifswald auf andere Landkreise (Anschubfinanzierung),
- Digitaler Audioguide für die Schlossgärten des Landes mit Referenzgärten Schwerin und Hohenzieritz,
- Digitalisierung von Kulturgütern für die Digitale Landesbibliothek,
- Entwicklung von digitalen Lehr- und Lernangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Bessere Koordinierung des Rettungsdienstes mittels eines zentralen Betten- bzw. Kapazitätsnachwuchssystems,
- Förderung von Hotspots in Tourismusregionen,
- Anschaffung von Technik für digitale Videovernehmungen in Gerichten,
- Modernisierung des Zentrums für besondere Lagen im Innenministerium nebst Videokonferenzsystem zur besseren landesweiten Vernetzung im Katastrophenfall sowie Videokonferenzsystem im Landwirtschaftsministerium für Tierseuchenbekämpfung und Hochwasserschutz,
- Harmonisierung der Polizei-IT für landes- und bundeseinheitliche Anwendungen,
- Stärkung digitaler Anwendungen im ländlichen Raum,

- Beitrag zur Finanzierung des Forschungsprojekts Digital Ocean Lab (OTC).

Weitere Maßnahmen der Landesregierung

Darüber hinaus enthält die Digitale Agenda eine Vielzahl weiterer Maßnahmen der Landesregierung. Beispiele dafür sind:

- Aus dem Digitalpakt für Schulen zwischen Bund und Ländern wird Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich rund 70 Millionen Euro erhalten. Wir werden die Mittel nutzen, um die digitale Ausstattung unserer Schulen zu verbessern und die digitale Bildung zu stärken.
- Seit dem Schuljahr 2017/2018 wird an 21 Modellschulen das Fach Medienbildung und Informatik erprobt. Es soll mit dem Schuljahr 2019/2020 landesweit eingeführt werden.
- Zur Förderung der Digitalisierung in Studium und Lehre stehen bis 2025 zehn Millionen Euro aus dem Hochschulpakt zur Verfügung. Damit werden u. a. zwei Juniorprofessuren für Medienpädagogik an den Universitäten Greifswald und Rostock (1,5 Mio.) und über ein standortbezogenes Wettbewerbsprogramm „Digitale Lehre“ digitale Techniken in der Lehre (8,5 Mio.) gefördert. Mit weiteren zehn Millionen Euro sollen bis 2022 herausragende Forschungsprojekte zu Digitalisierung/Industrie 4.0 gefördert und somit die Exzellenzforschung im Land profiliert werden.
- Aus dem Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind bis 2021 jährlich 100.000 Euro für die Förderung von öffentlichen Hotspots in Städten und Gemeinden im Landeshaushalt eingeplant.

Ausblick

Der digitale Wandel ist ein dynamischer Prozess. Die Landesregierung sieht es als ihre Aufgabe an, die Menschen im Land dabei zu begleiten und sie zu unterstützen, diesen Wandel positiv zu gestalten.

Die heute vorgelegte Digitale Agenda ist keinesfalls abschließend. Gerade weil der digitale Wandel ein dynamischer Prozess ist, muss sie kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Viele weitere Themenfelder werden in künftigen Schritten gemeinsam mit den jeweiligen Akteuren zu beleuchten sein. Dazu gehören beispielsweise:

- die sektorenübergreifende Gesundheitsversorgung (z. B. Vernetzung von Krankenhäusern und weiteren Leistungserbringern),
- die Gesundheitswirtschaft (z. B. Prüfung eines Kompetenzzentrums Medizintechnik),
- der Wandel in der Land- und Forstwirtschaft,
- der Bereich Bildung (z. B. Weiterentwicklung der integrierten Schulverwaltungssoftware, Digitale Bildung in der Lehramtsausbildung),
- der Bereich Pflege (z. B. elektronische Patientenakte, Schaffung vernetzter Hilfs- und Monitoringsysteme),
- Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsabläufen, insbesondere beim direkten Kontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen und der Landesverwaltung,
- die Vereinheitlichung von Förderverfahren,
- die Innere Sicherheit (Schaffung einer gemeinsamen, modernen und einheitlichen Informationsarchitektur, Harmonisierung der Polizei-IT von Bund und Ländern).

Um Digitalisierungsprozesse in Mecklenburg-Vorpommern zu steuern, wird die Landesregierung folgende Maßnahmen ergreifen:

- Schaffung eines Lenkungsausschusses für die Digitalisierung der Landesverwaltung und Einrichtung von Stabsstellen in den Ministerien: Die Landesregierung wird eine Lenkungsgruppe Digitalisierung einrichten, der alle Staatssekretärinnen und Staatssekretäre angehören. Sie wird von der IT-Beauftragten der Landesregierung, der Staatssekretärin im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, geleitet. Zur Koordinierung nach innen und als Ansprechpartner nach außen richten die Staatskanzlei und die Ministerien jeweils eine Stabsstelle Digitalisierung ein.
- Digitalisierungsbeirat: Das Energieministerium hat einen Digitalisierungsbeirat mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kammern und Verbänden berufen.
- Digitalisierungskongress und Innovationspreis: Die Landesregierung wird künftig einmal im Jahr einen Digitalisierungskongress mit wechselnden Themenschwerpunkten wie zum Beispiel „Wohnen und Leben 4.0“, „Energie 4.0“, „Landwirtschaft und Umwelt 4.0“, „Digitale Mobilität“, „Arbeit 4.0“ usw. ausrichten. Begleitend zum Kongress wird ein Innovationspreis ausgelobt, um Innovationen aus und in Mecklenburg-Vorpommern zu präsentieren und zu fördern.

Maßnahmeplan Digitalisierung

	Maßnahme	Ausgaben in Mio. Euro (2018-2021)
Infrastruktur	Breitbandausbau Bund	832
	Breitbandausbau Land/Kommunen	507
	Öffentliche WLAN-Hotspots	0,4
Digitalisierung in der Wirt- schaft (10 Mio.)	Förderung von kleineren Digitalisierungsinvestitionen in Unternehmen	6
	Digitaler Innovationsraum M-V mit Innovationszentren an den Hochschulstandorten	4
40-Millionen-Euro-Programm	Kompetenzzentrum „Digitalisierung in der Arbeitswelt M-V“ als zentrale Info- und Weiterbildungsstelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitsgeberinnen und Arbeitgeber zu Auswirkungen des digitalen Wandels auf die Arbeit	1
	Hot-Spots und WLAN-Angebot in Tourismusregionen	0,5
	Zentrales Betten- bzw. Kapazitätsnachweissystem zur besseren Koordinierung des Rettungsdienstes	0,16
	Implementierung „Telenotarzt“ aus Modellprojekt Vorpommern-Greifswald in anderen Landkreisen (Anschubfinanzierung)	0,6
	Digitale Lehr- und Lernangebote in der Kinder- und Jugendhilfe als Ergänzung zu Präsenz-Fortbildungsangeboten für die Fachkräfte	0,55
	Kinderschutz-App für Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte etc. zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung sowie Ausbau des Familien-Infoportals www.familienbotschaft-mv.de	0,14
	Digitalisierung von Kulturgütern z. B. in Museen, Archiven, Bibliotheken	0,5
	Digitaler Audioguide für die Schlossgärten des Landes mit Referenzgärten Schwerin und Hohenzieritz	0,7
	Stärkung der digitalen Anwendungen im ländlichen Raum mit Digitales Dorf 4.0, Naturerlebnis-App und Studie „LandSmart“	0,88

	Maßnahme	Ausgaben in Mio. Euro (2018-2021)
40-Millionen-Euro-Programm	M-V-Bürgerplattform mit u. a. Servicekonto, Dienstleistungsportal, Digitalisierung der Verwaltungsleistungen	23,65
	Technik für digitale Videovernehmungen in den Gerichten	0,15
	Modernisierung des Zentrums für besondere Lagen im Innenministerium nebst Videokonferenzsystem zur besseren landesweiten Vernetzung im Katastrophenfalls sowie Videokonferenzsystem im Landwirtschaftsministerium für Tierseuchenbekämpfung und Hochwasserschutz	0,17
	Harmonisierung der Polizei-IT für landes- und bundeseinheitliche Anwendungen	1,0
	Förderung Wissenschaftsprojekt Digital Ocean Lab (OTC) (insg. 20 Mio. Euro)	10
Weitere	Verbesserung der Ausstattung der technischen Infrastruktur der Schulen	70
	Digitalisierung in Studium und Lehre mit zwei Juniorprofessuren für Medienpädagogik und Wettbewerbsprogramm „Digitale Lehre“	5,6
	Digitalisierung in der Forschung – Profilierung Landesexzellenzforschung mit Förderung herausragender Forschungsprojekte im Bereich Digitalisierung/Industrie 4.0	10
	Konzept für standardisierten IT-Arbeitsplatz M-V-PC	0,42
Summe		1475,42

Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrages zu Umsetzung der kommunalen IT-Konsolidierung

Im Beisein der Staatssekretärin des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Frau Ina-Maria Ulbrich, und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., Herrn Andreas Wellmann, unterzeichneten am 24. April 2018 die Geschäftsführer der neu-itec GmbH und der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH

sowie der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern einen Kooperationsvertrag als Basis für die Umsetzung der IT-Konsolidierung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages ist die Grundlage dafür geschaffen, dass der Prozess der IT-

Konsolidierung für die Kommunalverwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern in die Umsetzungsphase eintreten kann. Aktuell wird für sieben Kommunalverwaltungen der Wechsel der bis dahin lokal betriebenen IT-Infrastruktur in das Rechenzentrum vorbereitet. Für eine Verwaltung ist der Umzug der kommunalen IT in das Rechenzentrum derzeit in der Umsetzung. Mit dem zuständigen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung herrscht Einigkeit darüber, dass die Kommunen zentrale Dienste der Landesbehörden ebenfalls nutzen können. Dies betrifft beispielsweise den zentralen Verzeichnisdienst oder die zentrale Groupware. Die gemeinsame Nutzung von IT-Infrastrukturen von Land und Kommunen ergeben beiderseitige Synergie-Effekte.

Die Staatssekretärin zeigte sich erfreut darüber, dass mit der Unterzeichnung

des Kooperationsvertrages der Startschuss für die Konsolidierung der kommunalen IT gegeben wird. Zugleich ging sie davon aus, dass bei Bedarf weitere IT-Dienstleister sich dem Weg des Zweckverbandes als Partner anschließen können.

Die Geschäftsführer des DVZ und der neu-itec schätzten das Engagement des Verbandsvorstehers zur Bildung dieser Partnerschaft im Dienste der Mitglieder des Zweckverbandes und beglückwünschten ihn dazu.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Städte- und Gemeindetages begrüßte ebenfalls, dass dieser wichtige Schritt gegangen wurde, um die Konsolidierung der IT in den Kommunen und die Digitalisierung der Verwaltungen voranzutreiben.

Quelle: www.ego-mv.de

Neuer Webauftritt des Amtes Neubukow-Salzhaff

Das Amt Neubukow-Salzhaff präsentiert sich nunmehr mit einem neuen Auftritt im Web. Es ist die erste Website, die im Rahmen des Projektes „*Kooperatives Webseitenprojekt (Ko-opWeb)*“, gefördert durch die Richtlinie zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (EGovRL M-V), online gegangen ist. Mit dem Projekt soll den Projektbeteiligten und anderen Kommunen ein neuer, den heutigen Bedürfnissen der Bürger und Unternehmen entsprechender, Internetauftritt zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen sowie die Nutzerfreundlichkeit, auch unter Beachtung der Barrierefreiheit, allgemein zu verbessern.

Die Webseite des Amtes wurde auf Grundlage eines zuvor erarbeiteten Konzeptes für einen modernen kommunalen Internetauftritt und im soge-

nannten Responsive Design programmiert, so dass sie auch von mobilen Endgeräten aus ideal lesbar ist. Basis ist das Content-Management-System NOLIS/Kommune vom Anbieter Nolis, mit dem der Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern einen Rahmenvertrag hält. Die Webseite des Amtes Neubukow-Salzhaff stellt dabei die „Basis“ dar, die Ausgangspunkt für die schrittweise Modernisierung weiterer Internetauftritte der Mitglieder des Verbandes bildet.

Mitglieder, die sich ebenfalls für die Umsetzung eines neuen Internetauftritts interessieren, sind herzlich eingeladen, die Konditionen in der Geschäftsstelle zu erfragen. [...]

Quelle: Newsletter des EGO M-V,
Zweckverband Elektronische Verwaltung
in Mecklenburg-Vorpommern,
Ausgabe 41, 16.04.2018

Zukunftspapier für den ÖPNV in Westmecklenburg unterzeichnet

Pressemitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 20.04.2018

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Landeshauptstadt Schwerin und die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim wollen ihre Zusammenarbeit im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) intensivieren und optimieren. Zu diesem Zweck haben Landesverkehrsminister Christian Pegel, Nordwestmecklenburgs Landrätin Kerstin Weiss, ihr Amtskollege in Ludwigslust-Parchim Rolf Christiansen und Schwerins Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet.



Bild: <https://www.schwerin.de>

„Unser aller Ziel ist ein noch besseres, ein noch stärker an der Nachfrage der Kunden orientiertes Angebot bei Bussen und Bahnen für Westmecklenburg. Diese Region umfasst mit den beiden Landkreisen und der Landeshauptstadt drei Aufgabenträger für den ÖPNV. Mit dem Land, das für den SPNV zuständig ist, sind es vier. Um das Angebot über Stadt- und Landkreisgrenzen hinaus zu optimieren, müssen alle vier Hand in Hand gehen. Diese engere Zusammenarbeit haben wir heute mit unserer Unterschrift unter dieser Kooperationsvereinbarung schriftlich besiegelt“, sagte Christian Pegel, Minister

für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes.

„Unsere Fahrgäste, vor allem die Pendler, machen ja nicht an Landkreis- oder Stadtgrenzen Halt. In ihrem Sinne streben wir eine stärkere Harmonisierung an, zum Beispiel bei der Fortschreibung des Regionalen Nahverkehrsplans Westmecklenburg“, fügte Landrat Rolf Christiansen hinzu. Und seine Kollegin Kerstin Weiss ergänzte: „Uns alle eint das Ziel, Hürden für die Fahrgäste zu reduzieren und die Qualität des Angebots von Bus und Bahn weiter zu steigern. Zudem soll die Gründung eines Verkehrsverbunds für die Region diskutiert werden.“ Voraussetzung dafür ist ein positives Ergebnis einer noch einzuholenden gutachterlichen Einschätzung zu einem solchen Verbund. „Unsere Verkehrsunternehmen werden selbstverständlich an den Entscheidungen beteiligt“, kündigte Kerstin Weiss an.

Zu den wichtigsten geplanten gemeinsamen Maßnahmen der Kooperationsvereinbarung gehören insbesondere die Abstimmung der Verkehrsleistungen und des Verkehrsangebots und tarifliche Kooperationen. *„Unser Ziel ist ganz klar ein gemeinsamer Tarif für Westmecklenburg, weil wir mehr Fahrgäste für die öffentlichen Verkehrsmittel gewinnen wollen. Dazu werden wir die Verkehrsplanung enger aufeinander abstimmen. Im Mittelpunkt steht dabei ein attraktives Angebot für die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt und der Landkreise mit optimalen Anschlüssen und Umsteigepunkten sowie einer einheitlichen Fahrplan- und Preisauskunft und Fahrgastinformation in Echtzeit“, so Schwerins Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier.*

Auf Grundlage des Kooperationspapiers werden sich die Fachvertreter der Aufgabenträger nun über die konkreten

nächsten Schritte beraten und einen Zeitplan erarbeiten.

E-Busse für Mecklenburg-Vorpommern

Die drei Verkehrsunternehmen RSAG, die Rebus und die NVS planen den Einsatz von Elektrobussen. Ende 2019/Anfang 2020 sollen die ersten E-Busse durch Mecklenburg-Vorpommern rollen.

Im öffentlichen Nahverkehr Mecklenburg-Vorpommerns sollen künftig Elektrobusse eingesetzt werden. Eine entsprechende Vereinbarung unterschrieben am Donnerstag die drei landesweit größten Verkehrsunternehmen, die Rostocker Straßenbahn AG (RSAG), die Rebus Regionalbus Rostock GmbH (Rebus) und die Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS). Geplant ist den Angaben zufolge zunächst die Anschaffung von sieben

Bussen. Dabei wollen die NVS drei, Rebus und die RSAG jeweils zwei Elektrobusse erwerben. Bei positivem Verlauf des Antragsverfahrens und der Ausschreibung würden Ende 2019/Anfang 2020 die ersten Elektrobusse durch Mecklenburg-Vorpommern rollen, hieß es.

Allerdings sei die Elektrifizierung der Busse im städtischen und ländlichen Raum wegen der bis zu doppelt so hohen Anschaffungskosten ohne staatliche Förderung nicht möglich. Ziel der Kooperation sei es, die vom Bundesumweltministerium in Aussicht gestellten Fördermittel in Anspruch nehmen zu können.

Quelle: www.zfk.de

Förderaufruf "Kurze Wege für den Klimaschutz" erneut gestartet

Kommunen können ihren Bürgern und Mitmenschen auf vielen Wegen eine energieeffiziente und ressourcenschonende Lebensweise ermöglichen: Bildung & Aufklärung, Begegnungsstätten oder im Alltag. Der Förderaufruf des Bundesumweltministeriums (BMU) startet in eine dritte Runde; ab dem 1. Mai bis zum 1. Juli können Projekt-

skizzen eingereicht werden. Einige tolle Projekte, die bereits im Rahmen des Förderaufrufs gefördert werden, werden unter www.klimaschutz.de in Form von Kurzprofilen vorgestellt.

Kurzinfo: www.ptj.de/klimaschutzinitiative/nachbarschaften

Quelle: *Energiespar-Rundbrief, Mai 2018*

Malchow hat jetzt ein Kinder- und Jugendparlament

Die nächste Hürde ist geschafft. In der Fleesenseeschule in Malchow ist gestern das erste Kinder- und Jugendparlament der Inselstadt gewählt worden. Neun Jugendliche hatten sich zur Wahl für das Kinder- und Jugendparlament als Kandidaten gemeldet und aufstellen lassen. Wahlberechtigt waren alle

Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren, die seit mindestens drei Monaten in Malchow wohnen oder dort die Schule besuchen.

Es gaben insgesamt 184 Schüler ihre Stimme ab. Nachdem die Auszählung am Nachmittag erfolgte, gab's Gratula-

tionen für alle Kandidaten, da alle ausreichend Stimmen erhalten haben und somit das neue Kinder- und Jugendparlament bilden.

Im Vorfeld wurde eine Wahlkommission aus interessierten Jugendlichen und ehrenamtlich unterstützenden Erwachsenen gebildet. [...]

Auf der nun folgenden konstituierenden Sitzung wird der Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlamentes, gewählt. Des Weiteren werden Ziele besprochen und Handlungsfelder bestimmt. Ziel ist die aktive Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen bei städtischen sowie eigenen Projekten und in den zwei Ausschüssen der Stadtvertretung (Bildungs- und Stadtentwicklungsausschuss).

„Wenn die Stadtvertreter und die Stadtverwaltung Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wirklich wollen, müssen Angebot und Strukturen geschaffen werden, die eine echte Beteiligung ermöglichen. Wir brauchen die nächste Generation auch zur Weiterentwicklung unserer Stadt“, so Initiator Mirko Henschler.

Das erste gewählte Kinder- und Jugendparlament freut sich darüber, wenn noch mehr Kinder und Jugendliche dazu stoßen und Lust darauf haben, beratend mitzuwirken. Meldet Euch bei Facebook oder unter der Mailadresse:

kijupa.malchow@gmail.com

Quelle: www.wir-sind-mueritzer.de

Termine



18. Juni	Mitgliederversammlung der SGK M-V in Güstrow
22. Juni	Vorstandssitzung der SGK M-V in Güstrow
23. Juni	„Zeitpolitik in Kommunen“, Teil 1 – Kooperationsveranstaltung der SGK M-V mit dem Landesfrauenrat M-V in Güstrow
7. September	Vorstandssitzung der SGK M-V in Roggentin
29. September	„Zeitpolitik in Kommunen“, Teil 2 – Kooperationsveranstaltung der SGK M-V mit dem Landesfrauenrat M-V
5. Oktober	Vorstandssitzung der SGK M-V in Roggentin
17. Oktober	Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Grevesmühlen
14. November	Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Rostock
16. November	Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung der SGK M-V in Roggentin

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage www.sgk-mv.de.

Hinweis: Die Kommunalwahlen 2019 werfen bereits ihre Schatten voraus. Auch diesmal wird die SGK M-V angehende ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker wieder unterstützen. Deshalb veranstaltet die SGK M-V im Herbst 2018 landesweit Schulungen zur Listenaufstellung und zum Kommunalwahlrecht bzw. Seminare über die Grundlagen der Kommunalpolitik (Schwerpunkte der Arbeit in der Gemeindevertretung, Rechte und Pflichten von gewählten Mandatsträgerinnen und -trägern etc.) Termine und Orte dieser Veranstaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ein Anruf in der Geschäftsstelle schadet aber sicher auch nicht.

Termine der Bundes-SGK

- | | |
|------------------------------|--|
| 31. August -
2. September | „Kommunalwahl-Camp der Bundes-SGK“ in Springe |
| 12./13. Oktober | „Mein Weg zur Bürgermeisterin – Frauen ins Rathaus“ (Seminar) in Springe |
| 23./24. November | Delegiertenversammlung der Bundes-SGK in Kassel |

Aus der Rechtsprechung



Ersatz von Aufwendungen eines Tierschutzvereins für Fundtiere

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.04.2018

Stehen der Ablieferung eines Fundtieres bei der Fundbehörde Gründe des Tierschutzes nicht entgegen, so kann ein Tierschutzverein den Ersatz von Aufwendungen grundsätzlich nur verlangen, wenn die Fundbehörde ihn beauftragt hat, das Tier in Obhut zu nehmen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig entschieden.

Mit ihren Klagen fordern zwei Tierschutzvereine den Ersatz von Aufwendungen für die Unterbringung und tierärztliche Behandlung von insgesamt elf Katzen, die bei ihnen als Fundtiere abgegeben worden waren. Die Kläger zeigten dies bei den beklagten Ge-

meinden als Fund an und wiesen mit Blick auf anfallende Kosten auf die Möglichkeit hin, die Katzen anderweitig unterzubringen. Die Beklagten reagierten darauf nicht und lehnten es nachfolgend ab, Aufwendungen zu ersetzen. Eine Vereinbarung zwischen den Tierschutzvereinen und den beklagten Gemeinden über die Verwahrung von Fundtieren bestand nicht.

Nach unterschiedlichen Urteilen der Verwaltungsgerichte hat der Verwaltungsgerichtshof die Klagen abgewiesen. Ein Ersatzanspruch auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag bestehe nicht, da die Fundbehörden für

die Verwahrung und Versorgung eines Fundtieres grundsätzlich erst zuständig würden, wenn es bei ihnen abgeliefert werde. Das sei hier nicht geschehen. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass die Katzen nicht hätten abgeliefert werden können.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidungen auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz bestätigt. Tiere sind keine Sachen; die Vorschriften des Fundrechts sind auf sie aber entsprechend anzuwenden (§ 90a BGB). Nach dem Fundrecht obliegt es dem Finder, den Fund anzuzeigen und die Fundsache in Verwahrung zu nehmen (§§ 965, 966 BGB). Der Finder ist allerdings berechtigt und auf Anordnung

verpflichtet, die Sache der Fundbehörde abzuliefern (§ 967 BGB). Eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde, die als Grundlage einer Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht kommen kann, entsteht danach grundsätzlich erst mit der Ablieferung der Fundsache. Besondere Umstände, die es aus Gründen des Tierschutzes gebieten könnten, eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde auch ohne Ablieferung anzunehmen, lagen hier jedoch nicht vor. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs ist nichts dafür ersichtlich, dass es nicht tierschutzgerecht gewesen wäre, die Katzen bei den Beklagten abzuliefern.

Quelle: BVerwG

Freizeitausgleich für verlängerte Arbeitszeit bei der Leipziger Feuerwehr

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.04.2018

Das Oberverwaltungsgericht in Bautzen muss erneut über Klagen von Leipziger Feuerwehrbeamten entscheiden, die einen Freizeitausgleich für eine über 48 Wochenstunden hinausgehende Arbeitszeit verlangen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 19.04.2018 entschieden.

Die reguläre Arbeitszeit für Feuerwehrbeamte beträgt einschließlich des Bereitschaftsdienstes 48 Stunden pro Woche. Ab dem Jahr 2008 haben zahlreiche Feuerwehrbeamte, unter ihnen auch die Kläger, Erklärungen abgegeben, bis zu 52 Stunden pro Woche Dienst zu leisten. So sah sich die Stadt Leipzig in der Lage, den Dienst in 24-Stunden-Schichten einzuteilen. Beamte, die eine solche Erklärung nicht abgaben, wurden im 12-Stunden-Schichtdienst geführt.

Im November 2013 erhoben die Kläger gegen ihre Arbeitszeit sowie deren Abrechnung und Abgeltung Widerspruch,

soweit die Arbeitszeit über 48 Stunden pro Woche hinausging. Widerspruch und Klage hatten jeweils keinen Erfolg. Auf die Berufung der Kläger hat das Oberverwaltungsgericht die Beklagte zu Zeitausgleich für Arbeitsstunden verpflichtet, die über 48 Stunden pro Woche hinausgingen. Der Anspruch bestehe allerdings erst ab dem Monat nach Erhebung des Widerspruchs im November 2013 und nicht rückwirkend. Kläger und Beklagte haben hiergegen Revision eingelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Berufungsurteile teilweise aufgehoben und die Verfahren zur erneuten Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Zwar hat das Oberverwaltungsgericht zutreffend entschieden, dass den Beamten kein Ausgleich wegen sogenannter „Mehrarbeit“ zusteht. Mehrarbeit ist immer nur die ausnahmsweise angeordnete oder genehmigte zusätzliche Arbeit, die über die regelmäßige Arbeitszeit

hinausgeht. Im Streit steht aber gerade eine Erweiterung der regelmäßigen Arbeitszeit.



Bild: <https://pixabay.com/de/users/lukasbecker-5104831/>

Das Oberverwaltungsgericht muss aber erneut prüfen, ob die Voraussetzungen des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs gegeben sind. Nach der europäischen Arbeitszeitrichtlinie (RL 88/2003/EG) kann die freiwillige Mehrarbeit (über 48 Stunden hinaus) zulässig sein, wenn denjenigen Beamten, die eine entsprechende Erklärung nicht abgeben, deswegen kein Nachteil droht. Ein solcher Nachteil ist gegeben, wenn der Dienstherr die Verweigerung der Arbeitszeitverlänge-

rung negativ sanktioniert oder wenn die Alternative - hier: die Dienstplangestaltung - sich im Rahmen einer Gesamtschau aller tatsächlichen und rechtlichen Folgen der Weigerung als objektiv negativ darstellt. Ungünstige Umstände, die der Dienstherr bereits kompensiert hat - etwa durch Geld- oder Zeitausgleich -, haben bei dieser Gesamtbetrachtung unberücksichtigt zu bleiben.

Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine solche Gesamtbetrachtung nicht aus. Sie werden im Rahmen eines erneuten Berufungsverfahrens zu ermitteln sein.

Die Verfahren sind auch deshalb an das Oberverwaltungsgericht zurückzuverweisen, weil der Umfang des Ausgleichsanspruchs nicht - wie vom Oberverwaltungsgericht vorgenommen - pauschal, sondern durch konkrete Ermittlung der einzelnen Dienststunden zu bestimmen ist, die über das geschuldete Maß von 48 Stunden pro Woche hinausgehen.

Quelle: BVerwG

Stadt muss ihre Stadthalle der NPD für Wahlkampfveranstaltung überlassen

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer einstweiligen Anordnung vom 24. März 2018 der Stadt Wetzlar aufgegeben, der entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung Folge zu leisten und ihre Stadthalle dem Stadtverband der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) am selben Tag für die Durchführung einer Wahlkampfveranstaltung zu überlassen. Die Stadt ist dieser Anordnung nicht nachgekommen. Das Bundesverfassungsgericht hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde deswegen aufgefordert, den Vorfall aufzuklären, notwendige aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen und das Gericht

unverzüglich davon zu unterrichten. Der Ministerpräsident, der Innen- und der Justizminister des Landes sowie der Oberbürgermeister der Stadt sind über das Schreiben informiert worden. Aus Sicht des DStGB ist das Engagement von Kommunalpolitikern gegen verfassungsfeindliche Parteien und Gruppierungen in einer wehrhaften Demokratie richtig und wichtig. Diese sollten auch künftig Position beziehen können, müssen dabei jedoch das geltende Recht wahren. Insbesondere muss die neu geschaffene rechtliche Möglichkeit des Finanzierungsausschlusses solcher Parteien und Gruppierungen auch auf kommunaler

Ebene greifen. Hier bedarf es gesetzlicher Nachbesserungen.

Die Dritte Kammer des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts hat im Eilverfahren mit Beschluss vom 24. März 2018 (Az.: 1 BvQ 18/18) über die Verweigerung der Stadt Wetzlar zur Nutzung der Stadthalle durch die NPD zu Wahlkampfzwecken entschieden.



Bild: <https://www.flickr.com/photos/30845644@N04/5320180637>

Die Stadt verweigerte den Zugang zur Stadthalle, da der Antragsteller den Nachweis eines Versicherungsschutzes und eines Sanitätsdienstes nicht erbracht habe, obwohl das Verwaltungsgericht die Stadt zuvor im Wege einer einstweiligen Anordnung zur Überlassung der Stadthalle verpflichtet hatte. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Stadt wies der Verwaltungsgerichtshof zurück. Das Verwaltungsgericht drohte der Stadt ein Zwangsgeld an, soweit diese nicht bis um 11:00 Uhr am 23. März 2018 der Verpflichtung aus der einstweiligen Anordnung desselben Gerichts nachkomme. Nachdem die Frist ohne Befolgung der Anordnung des Verwaltungsgerichts verstrichen war, setzte das Verwaltungsgericht das angeordnete Zwangsgeld fest und drohte erneut ein Zwangsgeld an, falls die Stadt bis um 17:00 Uhr am 23. März 2018 der einstweiligen Anordnung

nicht nachgekommen sei. Diese Frist verstrich, ohne dass dem Antragsteller die Stadthalle für die Durchführung einer Wahlkampfveranstaltung überlassen wurde. Hiergegen wandte sich die NPD mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und rügt eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG.

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 32 Abs. 1 BVerfGG sind die erkennbaren Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde gegen die verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung vom Bundesverfassungsgericht zu berücksichtigen, wenn ein Abwarten den Grundrechtsschutz vereitelte. Hier müsste eine Verfassungsbeschwerde voraussichtlich Erfolg haben. Der Antragsteller hat zur Durchführung einer Versammlung eine vollziehbare verwaltungsgerichtliche Entscheidung erwirkt, mit der die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens zur Überlassung ihrer Stadthalle verpflichtet wurde. Wegen deren Nichtbefolgung wurde gegen die Antragsgegnerin des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens überdies bereits ein Zwangsgeld verhängt. Die Antragsgegnerin verweigert die Befolgung dieser Entscheidung mit Gründen, die sie vor den Verwaltungsgerichten entweder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat oder die von diesen als unerheblich beurteilt wurden. Es ist absehbar, dass dies in einem Hauptsacheverfahren als Verletzung von Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3, 19 Abs. 4 GG zu beurteilen wäre. Zugleich würden durch ein Abwarten die Durchführung der Versammlung und damit die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit des Antragstellers endgültig vereitelt.

Quelle: Der Überblick, Heft 5/2018, S.200

Auch kommunale „Auslobungsverfahren“ sind transparent zu gestalten

Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 17. August 2017 – 1 U 7/17 entschieden, dass dann, wenn ein städtisches Grundstück im Wege eines „Auslobungsverfahrens“ zum Erwerb angeboten wird, die auslobende Stadt verpflichtet ist, die grundsätzlich geltenden Verfahrensregeln einzuhalten. Dazu gehört die Sicherstellung der Grundsätze der Gleichbehandlung der Teilnehmer, der Transparenz und der Rücksichtnahme.

Problem/Sachverhalt

Eine Kommune will zwei Grundstücke zum Zwecke der zivilbaulichen Nachnutzung verkaufen. Hierzu veröffentlicht sie einen Auslobungstext, in dem sie bekannt gibt, dass sie die Entscheidung über den Käufer in der Kombination von städtebaulicher Lösung, Nutzungsstruktur, Synergie- und Folgeeffekten und Kaufpreis treffen werde. Der Auslobungstext enthält Hinweise auf die vorhandene Bebauung und spätere Nutzungsmöglichkeiten sowie auf die Preisvorstellung i. H. v. 870.000 Euro (Kaufpreis). Einen konkreten Hinweis auf eine mögliche künftige Nutzung für einen Mehrwohnungsbau enthält der Text nicht. Ein Bieter reicht ein Kaufangebot über 1.215.000 Euro ein. Dieses Gebot beinhaltet eine Bebauung der Grundstücke mit einer großzügigen modernen Luxusvilla, die der Behausung einer Familie dienen und bei dem die bestehende Bebauung abgerissen werden soll. Die Stadt möchte dem Angebot nicht näher treten. Sie bevorzugt das niedrigere Kaufangebot eines anderen Bieters, weil es bei teilweisem Erhalt der bestehenden Bebauung eine Mehrwohnungsbebauung vorsieht. Auf Antrag des übergangenen Bieters untersagt das LG Koblenz der Stadt per einstweiliger Verfügung, die sie auch nach Widerspruch der Stadt aufrecht-

erhält, die Grundstücke auf der Grundlage des Auslobungstextes zu verkaufen.



Bild: <https://pixabay.com/de/users/kalhh-86169/>

Entscheidung

Das OLG Koblenz hält das Urteil des Landgerichts. Die Stadt habe durch ihre öffentliche Auslobung ein Schuldverhältnis begründet. Dies ergebe sich sowohl aus § 311 BGB wie auch unter Bezugnahme auf den selbst gewählten Begriff „Auslobung“ aus §§ 657 ff. BGB. Dieses Schuldverhältnis verpflichte die Stadt als Auslobende, die grundsätzlich geltenden und selbstgesetzten Verfahrensregeln einzuhalten, die Gleichbehandlung der Teilnehmer, Transparenz und Rücksichtnahme sicherzustellen. Der Anbietende solle aufgrund der mitgeteilten Kriterien und Hinweise selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden können, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang, mit welchem planerischen Aufwand und mit welchem anzubietenden Preis er sich an dieser „Auslobung“ beteiligt. Das für ihn einzugehende wirtschaftliche Risiko müsse unter Berücksichtigung der mitgeteilten Chancen des Erwerbs der Grundstücke für ihn kalkulierbar sein, so das OLG. Die so skizzierten Pflichten habe die Stadt verletzt, weil aus dem Auslobungstext selbst nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit hervorgehe, dass es der Stadt gerade darauf ankomme, durch

Schaffung mehrerer Wohneinheiten das innerstädtische Wohnungsangebot aufgrund erhöhter Nachfrage zu erweitern, und dies entscheidend für die Bieterauswahl sei. Dies gelte umso mehr, als im fraglichen Wohnbereich auch Villenbebauung vorhanden ist. Wäre dies mit ausreichender Deutlichkeit im Auslobungstext zum Ausdruck gebracht worden, hätte der übergangene Bieter abschätzen können, dass er mit dem von ihm vorgeschlagenen Projekt keinerlei Chancen besitze, und dementsprechend hierfür keine Aufwendungen erbracht, so das OLG weiter.

Praxishinweis

Zwar ist vorliegend mangels eines Beschaffungsvorgangs kein Vergaberecht gegeben. Dennoch entspricht die Entscheidung den allgemeinen Grundsätzen der Vertrauenshaftung. Sie ist vergleichbar mit den von der Rechtsprechung bereits entschiedenen Fällen, in denen ein Privater zum Beispiel erklärt, eine Ausschreibung nach den Regeln der VOB/A durchzuführen. Auch in diesen Fällen dürfen die Bieter darauf vertrauen, dass sich der Ausschreibende insgesamt an die Regeln der VOB/A hält.

Quelle: Der Überblick, Heft 4/2018, S.158

Zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 20 KV M-V

Verwaltungsgericht Schwerin, Urteil vom 12. März 2018, 1 A 2806/17 SN

(Leitsatz des Städte- und Gemeindetags M-V)

Das Fehlen eines Kostendeckungsvorschlags führt zur Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Das gilt auch, wenn mit dem Begehren das Unterlassen eines Vorhabens angestrebt wird, sofern durch das Unterlassen Kosten ausgelöst werden.

Quelle: Der Überblick, Heft 4/2018, S.169 f.

Das gesamte Urteil kann in der Geschäftsstelle der SGK M-V angefordert werden.

M. H.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck